



Kostenbeitragssatzung für Kitas der Stadt Wächtersbach

Lesefassung

Stand: 01.08.2018

Hinweise zur Lesefassung

Die Kostenbeitragssatzung für Kitas der Stadt Wächtersbach wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Lesefassungen wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Eingangsformel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wächtersbach beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wächtersbach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungs-entgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr - 30,50 € pro Betreuungsstunde im Monat. Die tägliche Mindestbetreuungszeit für Krippenkinder beträgt 5,5 Stunden und somit einen Kostenbeitrag von mindestens 167,75 € im Monat.
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - 20,70 € pro Betreuungsstunde im Monat. Die tägliche Mindestbetreuungszeit beträgt 6 Stunden und somit einen Kostenbeitrag von mindestens 124,20 € im Monat.
- (3) Der Kostenbeitrag beträgt für Hortkinder - Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum zehnten Lebensjahr - 27,30 € pro Betreuungsstunde im Monat.
- (4) Kostenbeitrag für die monatliche Nachmittagsbetreuung
 1. Der Kostenbeitrag für die monatliche Nachmittagsbetreuung eines Kindes ab dem vollendetem 1. bis zum 3. Lebensjahr in einer Kindertagesstätte/einem Kindergarten beträgt bei einer Betreuungszeit von 2,5 Stunden pro Monat 76,25 € und bei einer 3,5 stündigen Betreuungszeit pro Monat 106,75 €.

2. Der Kostenbeitrag für die monatliche Nachmittagsbetreuung eines Kindes ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kindertagesstätte/einem Kindergarten beträgt bei einer Betreuungszeit von 2,5 Stunden pro Monat 51,75 € und bei einer 3,5 stündigen Betreuungszeit pro Monat 72,45 €.

(5) Bedarfsweise Nachmittagsbetreuung

- | | |
|----------------|----------|
| a. U3-Kinder: | 13,00 € |
| b. Ü3-Kinder: | 9,00 € |
| c. Hortkinder: | 11,00 €. |

Dieses Zusatzangebot wird in Form von 10er-Karten angeboten, die im Voraus beim Träger zu erwerben sind.

Eine Rückgabe der 10er-Karten gegen Kostenerstattung ist ausgeschlossen

Dies ist nur im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten und der zur Verfügung stehenden Plätze in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Wächtersbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeit-raum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Wächtersbach betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt beträgt
 - a. bei einer Teilnahme an der Mittagsverpflegung von bis zu drei Mal pro Woche: 40,00 Euro pro Monat,
 - b. bei einer Teilnahme an der Mittagsverpflegung von bis zu fünf Mal pro Woche: 61,00 Euro pro Monat.
- (2) Das Verpflegungsentgelt für die bedarfsweise Mittagsverpflegung der in den städtischen Betreuungseinrichtungen betreuten Kinder beträgt 4,00 € pro Mittagsverpflegung.

Dieses Zusatzangebot wird in Form von 10er-Karten angeboten, die im Voraus beim Träger zu erwerben sind.

Eine Rückgabe der 10er-Karten gegen Kostenerstattung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Magistrat kann von diesen Verpflegungsentgelten abweichende Gebühren festlegen, wenn die Mittagsverpflegung in einzelnen Kindertageseinrichtungen in anderer Form organisiert wird.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld sind bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage, Weiterbildungsmaßnahmen, Streiks) weiterzuzahlen.
- (4) Bei unvorhersehbaren anhaltenden Schließungen über drei zusammenhängenden Regel-öffnungstagen kann der Magistrat Rückerstattung von Elternbeiträgen rückwirkend ab dem ersten Tag der Schließung beschließen.

- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitrags-pflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kin-des von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Sonderregelungen

Sonderregelungen, die in dieser Satzung nicht berücksichtigt sind, werden vom Magistrat einzel-fallabhängig entschieden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Wächtersbach besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 3 Inkrafttreten/AußerKrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wächtersbach vom 05.12.2014 einschließlich der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wächtersbach, den 03.07.2018

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach
Weiher
Bürgermeister

Bescheinigung

Satzung der Stadt Wächtersbach über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wächtersbach vom 03. Juli 2018 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach in der Neufassung vom 01.06.2017 (in der Gelnhäuser Neuen Zeitung vom 03.06.2017, Seite 58), in der Gelnhäuser Neuen Zeitung, vom 09. Juli 2018, Seite 35, veröffentlicht wurde.

Wächtersbach, den 18.07.2018

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Paul

Magistratsoberrat
